

BMJ - I 7 (Persönlichkeitsrechte, zivilrechtl.
Nebengesetze, Gerichtsgebühren und
Unternehmensberichterstattung)

Bundeskanzleramt Verfassungsdienst
Ballhausplatz 2
1010Wien
Per E-Mail (gleichzeitige Übermittlung auch
an das Präsidium des Nationalrats)

Aleksandra Sajin
Sachbearbeiterin

+43 1 521 52-2141

Museumstraße 7, 1070 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der
Geschäftszahl an **team.z@bmj.gv.at** zu richten

Geschäftszahl: 2026-0.662.695

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Allgemeine
Verwaltungsverfahrensgesetz 1991, das Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz,
das Verwaltungsgerichtshofgesetz 1985 und das Verfassungsgerichtshofgesetz
1953 geändert werden**

Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz

Zur GZ: 2026-0.529.941

Das Bundesministerium für Justiz nimmt zu dem im Betreff genannten Vorhaben wie folgt
Stellung:

Zunächst bleibt festzuhalten, dass sich das Bundesministerium für Justiz der vom
Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts im Begutachtungsverfahren erstatteten
Stellungnahme vom 28. Juli 2026, GZ 2026-0.544.334, anschließt.

Ergänzend dazu ist zu der dem Gesetzesentwurf angeschlossenen wirkungsorientierten
Folgenabschätzung (kurz: WFA) Folgendes hervorzuheben:

Die in der WFA angesprochene Arbeitersparnis von jährlich über 4.000 Arbeitsstunden
einer:ines Richter:in durch die im Gesetzesentwurf enthaltenen Regelungen (§§ 24 Abs. 6
und 45 Abs. 2a VwGVG) zur Fiktion der Beschwerdezurückziehung bei unentschuldigter
Abwesenheit der:des (nicht vertretenen) Beschwerdeführer:in von der mündlichen
Verhandlung kann nicht nachvollzogen und insbesondere nicht aus den vom

Bundesministerium für Justiz im Vorfeld zur Verfügung gestellten Daten abgeleitet werden. Das Bundesministerium für Justiz hat im Vorfeld lediglich eine Schätzung der Anzahl jener mündlichen Verhandlungen übermittelt, zu denen Beschwerdeführer:innen nicht erschienen sind. Gleichzeitig wurde ausdrücklich festgehalten, dass eine auch nur annähernde Quantifizierung der daraus resultierenden finanziellen Auswirkungen nicht möglich ist. In diesem Zusammenhang wird auf die an den BKA-VD ergangene Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz vom 30. April 2026 (GZ 2026-0.356.544) verwiesen, die hier angeschlossen wird.

Eine volle Einsparung sämtlicher Fälle unentschuldig ferngebliebener Beschwerdeführer:innen lässt sich aus der vorgeschlagenen Regelung nicht ableiten. Der Entwurf knüpft die Verfahrenseinstellung nämlich nicht unmittelbar an das Nichterscheinen oder das vorzeitige Verlassen der Verhandlung, sondern sieht ein mehrstufiges Verfahren vor. Zunächst ist eine gesonderte schriftliche Verständigung durch das Verwaltungsgericht erforderlich, in der auf die beabsichtigte Einstellung des Verfahrens hingewiesen und zugleich die Möglichkeit eröffnet wird, binnen einer Woche die Fortführung des Verfahrens zu beantragen. Wird ein solcher Antrag fristgerecht gestellt, gilt die Beschwerde ausdrücklich als nicht zurückgezogen, das Verfahren ist fortzusetzen. Damit führt nicht jedes unentschuldigte Fernbleiben automatisch zu einer endgültigen Verfahrensbeendigung. Vielmehr ist davon auszugehen, dass ein Teil der betroffenen Beschwerdeführer:innen von der eingeräumten Möglichkeit Gebrauch machen und die Fortführung des Verfahrens beantragen wird. In diesen Fällen entsteht zusätzlich der Aufwand für die schriftliche Verständigung und die weitere Verfahrensführung, ohne dass eine Verfahrenseinstellung erreicht wird. Darüber hinaus verursacht die vorgesehene Verständigungspflicht selbst einen administrativen und richterlichen Mehraufwand.

Letztlich bleibt völlig unklar, auf welchen (faktenbasierten) Parametern die in der WFA enthaltene Annahme, wonach die geplanten Regelungen dazu führen könnten, dass Beschwerdeführer:innen ihre Beschwerden vermehrt aktiv zurückziehen, wodurch der Einsparungseffekt noch größer wäre, beruht.

Vor diesem Hintergrund ist das in der WFA angeführte Einsparungspotenzial in Höhe von 335.280 Euro weder nachvollziehbar noch aus dem übermittelten Datenmaterial ableitbar. Eine sachliche und belastbare Grundlage für die genannte Einsparung lässt sich der WFA nicht entnehmen.

Inwiefern die übrigen Maßnahmen überwiegend zu einer Kosten-/Arbeitsersparnis führen werden, wird nicht näher ausgeführt und kann daher nicht nachvollzogen werden.

Abschließend hält das Bundesministerium für Justiz neuerlich fest, dass der vorgelegte Entwurf die vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts im Rahmen der Reformpartnerschaft eingebrachten Hauptanliegen des Bundesverwaltungsgerichts nach wie vor leider nicht berücksichtigt. Insbesondere ist in diesem Zusammenhang auf die vom Präsidenten des Bundesverwaltungsgerichts erstattete Anregung, die Regelungen zum Aufwandsatz bei Fristsetzungsanträgen im Interesse einer Kostenminderung entsprechend zu adaptieren, hinzuweisen.

5. August 2026

Für die Bundesministerin:

i.V. Dr. Diana Seeber-Grimm, LL.M.

Elektronisch gefertigt